

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 19.01.2024
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen 22-824.7/4-CT1-2024/01
(bei Antwort bitte angeben) BV-Nr. 2024/0104
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 25. März 2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

**CT1 - Sitrianlage
(1070) Umbau des Tanklagers LP und Neuerrichtung der verdichter in LP**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
2 Bauplanschriften BV-Nrn. 2024/0105 und 2024/0106 i. R.
3 Formblätter g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 06.06.2024 und 04.03.2025 in Abl.
4 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 19.01.2024 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage CT1– Sitrianlage – durch das Vorhaben (1070) – Umbau des Tanklagers LP■■■■ und Neuerrichtung der ■■■■■ verdichter in LP■■■■ - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 19.01.2024 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 31.01.2024, ergänzt durch

- Schreiben vom 08.03.2024 (Austauschunterlagen U12 und U14)
- E-Mail vom 27.11.2024 (Nachreichung Plan U14 zu LP■■■■)
- Schreiben vom 04.02.2025 (Baupläne)
- Schreiben vom 19.03.2025 (Austauschunterlagen U14)

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

2. die vom Hochbauamt geprüften Baupläne BV-Nrn. 2024/0105 und 2024/0106 (zusammengefasst unter BV-Nr. 2024/0104);
3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 07.03.2024, Az. 22-824-7/4-CT1-2024/01 VzB, BV-Nrn. 2024/0105 und 2024/0106 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahmen der Stadt Burghausen vom 05.02.2024, BV-Nrn. 018/2024 und 019/2024 Fi;
5. die Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 06.06.2024, Auftrags-Nr. 3955146 und vom 04.03.2025, Auftrags-Nr. 4145780;
6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 20.02.2024, Az. M G25/BS 2368/2024-M rm;
7. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 24.01.2025 (Lärm/UVP);
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 12.09.2024, Az. 23-4563-Wacker Chemie-F1635;

9. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 24.03.2025, Az. 51-2024/0104 SN;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 28.02.2024, Az. 173-6/7.2;
11. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 22.02.2024, Az. A-8711-AÖ Bgh-2356/2024.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung der Baupläne BV-Nr. 2024/0105 (LP [REDACTED] – CT 1 – Sitrianlage (1070): Neuerrichtung der [REDACTED] verdichter) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2463 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich des Art. 6 BayBO (Abstandsflächen).
3. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung der Baupläne BV-Nr. 2024/0106 (LP [REDACTED] – CT 1 – Sitrianlage (1070): Umbau des Tanklagers) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2463 der Gemarkung Burghausen.
4. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für
 - die Errichtung von [REDACTED] neuen Lagertanks [REDACTED] mit [REDACTED] und [REDACTED] für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten und damit verbunden
 - die Gesamtlagermenge von entzündbaren Flüssigkeiten von insgesamt [REDACTED]

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage CT1 – Sitrianlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei

Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.

2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nrn. 2024/0105 und 2024/0106)

1. Bauvorhaben 2024/0105: LP [REDACTED] CT 1 Sitrianlage (1070): Neuerrichtung der [REDACTED] verdichter

1.1 Bedingungen:

- 1.1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüferingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

1.2 Auflagen:

- 1.2.1 Die im Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz vom 30.11.2023 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 1.2.2 Vor Nutzungsaufnahme sind im gesamten Gebäude nach vorheriger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr geeignete Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und Größe, zweckmäßig verteilt und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.

- 1.2.3 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.4 Das Gebäude/ Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN EN 62305 und VDE 0185 zu versehen.
- 1.2.5 Die geplante Außentreppe ist so herzustellen und zu unterhalten, dass sie jederzeit - auch im Winter - gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (Stahlgitterrost, Streudienst).
- 1.3 Hinweise:
 - 1.3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
 - 1.3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
 - 1.3.3 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
 - 1.3.4 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
 - 1.3.5 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.
- 2. Bauvorhaben 2024/0106: LP ■ - CT 1 - Sitrianlage (1070): Umbau des Tanklagers**
 - 2.1 Bedingungen:
 - 2.1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
 - 2.1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2.2 Auflagen:

- 2.2.1 Die im Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz vom 15.02.2024 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 2.2.2 Die im gesamten Gebäude/ in der Anlage flächendeckend geplante Installation einer Brandmeldeanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie die Richtlinien des VdS beachtet werden.
- 2.2.3 Es sind geeignete automatische und nichtautomatische Brandmelder, der bestehenden Raumgeometrie entsprechend (Lage), auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, in ausreichender Anzahl zu installieren.
- 2.2.4 Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr aufzuschalten.
- 2.2.5 Die geplante Installation einer automatischen Schaumlöschanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erfolgen.
- 2.2.6 Vor Nutzungsaufnahme sind im gesamten Gebäude nach vorheriger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und Größe, zweckmäßig verteilt und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
- 2.2.7 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.8 Das Gebäude/ die Anlage ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN EN 62305 und VDE 0185 zu versehen.
- 2.2.9 Die geplante Außentreppe ist so herzustellen und zu unterhalten, dass sie jederzeit – auch im Winter - gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (Stahlgitterrost, Streudienst).

2.3 Hinweise:

- 2.3.1 Treppen müssen sicher begehbar hergestellt werden. Sie müssen dem Art. 32 BayBO sowie der DIN 18065 entsprechen. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Laufbreiten und Steigungsverhältnisse ist zu achten.
- 2.3.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 2.3.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 2.3.4 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.

- 2.3.5 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
- 3.2.6 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

- 1. Auflagen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
 - 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 509) zu beachten und einzuhalten. Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 - 1.2 Die Maßnahmen und Hinweise des Prüfberichts vom 17.01.2024 der Zugelassenen Überwachungsstelle „Wacker-Technische Anlagenüberwachung Wacker Chemie AG“ (Lfd. TA-Nr.: 0011/2024) sind zu beachten und einzuhalten.
 - 1.3 Für die mit der Lageranlage verbundenen Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz i. V. m. Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
 - 1.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
 - 1.5 Auf die explosionsgefährdeten Bereiche ist gemäß der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
 - 1.6 Abläufe und Öffnungen zu tiefer gelegenen Gruben, Schächten, sowie Kanäle (z.B. für Kabel- und Rohrleitungen) müssen gegen das Eindringen entzündbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe geschützt sein.
 - 1.7 Die Lageranlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung vor Inbetriebnahme entsprechend § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 durchgeführt hat und bescheinigt, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen. Der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt ist eine Kopie der Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme zuzusenden.
 - 1.8 Bei einer Außerbetriebsetzung bzw. Stilllegung der Tankanlage ist für alle Anlagen der Nachweis des „sicheren Zustands“ gem. Stand der Technik (siehe auch TRGS 509 Ziffer 4.11) notwendig.

- 1.9 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 1.10 Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.
2. Arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Hinweise
- 2.1 Gefährdungsbeurteilung
- Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.
- 2.2 Betriebsanweisungen
- Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
- 2.3 Unterweisung der Beschäftigten
- Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.
- 2.4 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
 - Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
 - Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Kennzeichnung

Auf die explosionsgefährdeten Bereiche ist durch der ASR A1.3 entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

2.6 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509 und TRGS 510) zu beachten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage CT1 – Sitrianlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Die AwSV-Anlage [REDACTED] Tanklager ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechen § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
2. Die Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
3. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
4. Die gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschalteinrichtungen, etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
5. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.

6. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
7. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
8. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
9. Festgestellte Mängel sind umgehen zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind alle Auflagen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärm, Energie und Abfallwirtschaft) enthalten und soweit durch diesen Änderungsvorgang (1070) erforderlich überarbeitet und angepasst. Diese Auflagen ersetzen die bestehenden Auflagen aus dem bisher gültigen Genehmigungsbescheid vom 24.03.2024, Az. 22-15-CT1-G1/22.

Getrennt aufgeführt sind die Auflagen der [REDACTED]reinigungshalle LP [REDACTED]

Folgende Meldungen nach § 15 BImSchG sind berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Datum	Aktenzeichen
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

VI.1 Umweltschutz CT1 Anlage (ohne [REDACTED]reinigung LP [REDACTED])

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die CT1-Sitrieanlage dient der Herstellung von [REDACTED] an Trichlorsilan.

Die Genehmigung der Anlage CT1 erstreckt sich auf die Handhabung der in den Antragsunterlagen zum Vorgang (1070) beiliegenden Stofflisten mit Stand vom 10.01.2024 aufgeführten Stoffe.

Anlagenstruktur-nummer	Bezeichnung
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

Anlagenstruktur- nummer	Bezeichnung
1	1.1
1	1.2
1	1.3
2	2.1
2	2.2
2	2.3
3	3.1
3	3.2
3	3.3
3	3.4
3	3.5
3	3.6
3	3.7
3	3.8
3	3.9
3	3.10
3	3.11
3	3.12
3	3.13
3	3.14
3	3.15
3	3.16
3	3.17
3	3.18
3	3.19
3	3.20
3	3.21
3	3.22
3	3.23
3	3.24
3	3.25
3	3.26
3	3.27
3	3.28
3	3.29
3	3.30
3	3.31
3	3.32
3	3.33
3	3.34
3	3.35
3	3.36
3	3.37
3	3.38
3	3.39
3	3.40
3	3.41
3	3.42
3	3.43
3	3.44
3	3.45
3	3.46
3	3.47
3	3.48
3	3.49
3	3.50
3	3.51
3	3.52
3	3.53
3	3.54
3	3.55
3	3.56
3	3.57
3	3.58
3	3.59
3	3.60
3	3.61
3	3.62
3	3.63
3	3.64
3	3.65
3	3.66
3	3.67
3	3.68
3	3.69
3	3.70
3	3.71
3	3.72
3	3.73
3	3.74
3	3.75
3	3.76
3	3.77
3	3.78
3	3.79
3	3.80
3	3.81
3	3.82
3	3.83
3	3.84
3	3.85
3	3.86
3	3.87
3	3.88
3	3.89
3	3.90
3	3.91
3	3.92
3	3.93
3	3.94
3	3.95
3	3.96
3	3.97
3	3.98
3	3.99
3	3.100
3	3.101
3	3.102
3	3.103
3	3.104
3	3.105
3	3.106
3	3.107
3	3.108
3	3.109
3	3.110
3	3.111
3	3.112
3	3.113
3	3.114
3	3.115
3	3.116
3	3.117
3	3.118
3	3.119
3	3.120
3	3.121
3	3.122
3	3.123
3	3.124
3	3.125
3	3.126
3	3.127
3	3.128
3	3.129
3	3.130
3	3.131
3	3.132
3	3.133
3	3.134
3	3.135
3	3.136
3	3.137
3	3.138
3	3.139
3	3.140
3	3.141
3	3.142
3	3.143
3	3.144
3	3.145
3	3.146
3	3.147
3	3.148
3	3.149
3	3.150
3	3.151
3	3.152
3	3.153
3	3.154
3	3.155
3	3.156
3	3.157
3	3.158
3	3.159
3	3.160
3	3.161
3	3.162
3	3.163
3	3.164
3	3.165
3	3.166
3	3.167
3	3.168
3	3.169
3	3.170
3	3.171
3	3.172
3	3.173
3	3.174
3	3.175
3	3.176
3	3.177
3	3.178
3	3.179
3	3.180
3	3.181
3	3.182
3	3.183
3	3.184
3	3.185
3	3.186
3	3.187
3	3.188
3	3.189
3	3.190
3	3.191
3	3.192
3	3.193

[illegible]

[illegible]

E-Quelle (Höhe über NN)	Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang (Zuordnung zur Emissionserklärung)	Emissionsdauer (ca.-Angaben)	Abgasreinigung

2.2.2 Abgase aus

- der Roherzeugung [REDACTED]
- den Tanklagern [REDACTED]
[REDACTED]
- der Kesselwagenabfüllung [REDACTED]
- der Destillation [REDACTED]
- der Kreisgasanlage [REDACTED]
- der Konvertierungen [REDACTED]
- [REDACTED] der Anlage zur Herstellung von polykristallinem Reinst-Silicium [REDACTED]

sind, [REDACTED]
[REDACTED] zu reinigen und über die Emissionsquelle
[REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] m [REDACTED]
[REDACTED] über Erdgleiche abzuleiten.

2.2.3 Abgase gemäß Auflage 2.2.2, die nicht in der CT1 weiterverwertet werden können, können alternativ der Anlage [REDACTED]

[REDACTED] zugeführt werden, [REDACTED]
[REDACTED]

2.2.4 Abgase gemäß Auflage 2.2.2, die weder in der CT1 noch in den Anlagen [REDACTED] weiterverwertet werden können, können alternativ [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] abgeleitet werden.

2.2.5 Alle im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden, nicht mehr weiter nutzbaren Abgase, sind über die Prozessabgaswäscher der Abgasentsorgung [REDACTED] ins Freie abzuleiten. Dabei sind, wenn verfahrenstechnisch sinnvoll, durch den Einsatz einer Tieftemperatur-Abgaskondensation die auftretenden Abgase weiter zu minimieren [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

2.2.6 Die Abgase der o. g. Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.3 Anforderungen an den Betrieb

2.3.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

2.3.2 Die Wäscher der Anlage CT1 sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung bzw. sind Wartungspläne unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung bzw. Wartungspläne sollten folgende Punkte enthalten (für Wartung i.d.R. nur Wartungsplan im EDV-System):

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.3.3 Die filternden Abscheider der Anlage CT1 sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die filternden Abscheider sind regelmäßig auf Unversehrtheit der Filterelemente zu prüfen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 2.3.4 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die Stäube sind nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückzuführen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.
- 2.3.5 Eine Erhöhung der Abgasmengen an den Prozessabgaswäschern [REDACTED] ist nur zulässig, soweit die Einhaltung der Grenzwerte in Auflage 2.4.1 sichergestellt ist. Andernfalls ist die Anlage CT1 unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren.
- 2.3.6 Im [REDACTED] darf die Lagerung nur in geschlossenen Gebinden erfolgen und es dürfen keine Umfüllvorgänge durchgeführt werden.
- 2.3.7 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen: Bei allen Füllvorrichtungen ist eine Sicherung gegen Überfüllen vorzusehen.
- 2.3.8 Die Kondensationseinrichtungen zur Tieftemperatur-Abgaskondensation [REDACTED] sowie die dazugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 2.3.9 Zur Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von Chlorsilanen, wie Trichlorsilan, Dichlorsilan, sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 2.3.9.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
- Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (in der jeweils gültigen Fassung) (DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001)) zugrunde zu legen.
- Für bestehende Flanschverbindungen gilt bis zum Ersatz der Flanschverbindung die Dichtungsauswahl nach 28090-1 (Ausgabe September 1995).
- Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa*(s*m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- 2.3.9.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder

- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 2.3.9.3 Bei der Förderung von Chlorsilanen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 2.3.9.4 Bei der Verdichtung von gasförmigen Chlorsilanen sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckrate, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- 2.3.10 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.3.11 Ausfall Wäschersysteme

2.3.11.1 Wäschersysteme [REDACTED]

Bei Ausfall/Störung eines Wäschers bzw. Wäschersystems sind die Abgase von den anderen Wäschern eines Wäschersystems bzw. von einem anderen Wäschersystem zu übernehmen.

Sollte dies nicht möglich sein, sind emissionsrelevante Tätigkeiten nach der Tabelle in Auflage 2.2.1 unverzüglich zu beenden; neue Tätigkeiten dürfen nicht begonnen werden.

2.3.11.2 Ausfall Abluftwäscher bei Anlagenöffnungen:

Bei Ausfall/Störung eines Abluftwäschers, der zur Reinigung der bei einer Anlagenöffnung erfassten Abgase dient, sind laufende Anlagenöffnungen unverzüglich zu beenden bzw. die Evakuierung zu unterbrechen; neue Anlagenöffnungen dürfen nicht begonnen werden.

- 2.3.11.3 Die bei Betriebsstörungen in der Konvertierung [REDACTED] anfallenden Abgase sind über das Not-Aus-System [REDACTED] zu entspannen.

2.4 Emissionsbegrenzungen

2.4.1 Im Abgas der Anlage CT1 dürfen bei sämtlichen Betriebszuständen an jeder einzelnen Emissionsquelle die folgenden Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschritten werden

Stoff	Nr.	Klasse	Emissionsmassenkonzentration [mg/m ³]
Gesamtstaub	5.2.1	-	20
gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff ¹⁾	5.2.4	III	10
Phosphorwasserstoff	5.2.4	I	0,5

2.4.2 Die Emissionsmassenkonzentrationswerte der Auflage 2.4.1 beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K).

2.4.3 Zur besseren Übersicht sind nachfolgend die einzelnen Emissionsquellen mit den emittierten Stoffen zusammengestellt:

E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Abgasreinigung	Emittierte Stoffe

2.5.1 Messplätze

2.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.5.3.1 Durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) ist feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Auflage 2.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für

- nicht überschritten werden.

- 2.5.3.2 Die in Auflage 2.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Anmerkung 1:

Der Messzyklus kann sich nach Inkrafttreten einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Schlussfolgerungen (WGC) verkürzen.

Anmerkung 2:

Eine Auflagenänderung bezüglich des verkürzten Messzyklus nach BVT8 ist aus fachtechnischer Sicht derzeit nicht erforderlich.

- 2.5.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

- 2.5.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.4.1 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 2.5.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren>

- #### 2.5.4 Sonstige Messungen, Wartungen und Dokumentationen

- 2.5.4.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

- 2.5.4.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine Durchflussmessung und pH-Wert Messung, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit folgender Abluft- und Abgaswäscher gewährleistet ist:

Risk Category	Those who received the intervention (%)	Those who did not receive the intervention (%)
1. Loss of money	~95	~95
2. Loss of time	~90	~95
3. Loss of reputation	~85	~95
4. Loss of control over the investment	~90	~95
5. Loss of privacy	~95	~95
6. Loss of autonomy	~95	~95
7. Loss of freedom	~95	~95
8. Loss of health	~95	~95
9. Loss of family	~95	~95
10. Loss of life	~95	~95
11. Loss of other important things	~95	~95



Störungen der Wirksamkeit der Abluftwäscher und der Abgaswäscher sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen. Zusätzlich ist die Wirksamkeit der Abgaswäscher registrierend aufzuzeichnen.

2.5.4.3 Durch geeignete Maßnahmen an den filternden Entstaubern, wie den Betrieb eines Differenzdruckmanometers oder gleichwertige Maßnahmen, z.B. regelmäßige Sichtkontrolle.

- der Abgasaustrittsstelle und der Abgasfahne, insbesondere während der Abreinigung der Filtermedien,
- des Abgaskanals nach dem Filter auf Ablagerung,
- der Filtermedien von der Reingasseite/Rohgasseite aus und
- der Ventilatoren (Reingasseite) auf Staubaustritt an der Wellendurchführung

ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider ständig gewährleistet ist. Bei Störungen ist dies bei Verwendung von Differenzdruckmanometern sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.

2.5.4.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Kontrolle der Temperatur des Kühlmediums am Ein- und Austritt der Kondensatoren, Kühlmitteldurchfluss, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgaskondensationseinrichtung der Abgasentsorgung [REDACTED] und der Abgasentsorgung [REDACTED] gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Kondensation muss regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden.

2.5.4.5 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. **Abfallwirtschaft** **Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Schlüsselnummer	Bezeichnung nach AVV	Abfallmengen [t/a]	Bilanzierung über Anlage
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Grundsätzliches

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. § 15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet wird.
- 6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage CT1 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der jährliche Bericht ist in dem zwischen der Wacker Chemie AG und dem Landratsamt Altötting bereits vereinbarten Umfang zu erstellen und unaufgefordert spätestens bis zum 31.06. des Folgejahres vorzulegen.

VI.2 Umweltschutz-[REDACTED]reinigung LP[REDACTED]

1. Allgemeines / Genehmigungsumfang

- 1.1 Die Genehmigung der CT1-Anlage-[REDACTED]reinigung [REDACTED] erstreckt sich auf die Handhabung der in den Antragsunterlagen zum Vorgang (1029) beiliegenden Stofflisten mit Stand vom 14.02.2022 aufgeführten Stoffe.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Anforderungen an die Anlage

- 2.1.1 Die [REDACTED]reinigungshalle LP [REDACTED] sind mit einem Absaugsystem für die Reinigungsanschlüsse und einer Raumluftabsaugung auszurüsten.

2.2 Abgasführung

2.2.1 Die Abgase der nachstehenden Anlagenteile/Apparate sind wie folgt zu erfassen, zu reinigen und über die jeweilige Emissionsquelle in der genannten Höhe abzuleiten:

E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionsdauer (ca.-Angaben)	Abgasreinigung

2.2.2 Die Abgase der o. g. Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.3 Anforderungen an den Betrieb

2.3.1 Die Reinigungsarbeiten in der Teilanlage [REDACTED]reinigung sind zu dokumentieren.

2.3.2 Die Wäscher der [REDACTED]reinigung [REDACTED] sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung bzw. sind Wartungspläne unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung bzw. die Wartungspläne sollten folgende Punkte enthalten (für Wartung i.d.R. nur Wartungsplan im EDV-System):

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.3.3 Bei Ausfall/Störung eines Wäschersystems, das zur Reinigung der bei einer [REDACTED]reinigung erfassten Abgase dient, sind laufende Reinigungsarbeiten unverzüglich zu beenden; neue Reinigungsarbeiten dürfen nicht begonnen werden.

2.4 Emissionsbegrenzungen

- 2.4.1 Im Abgas der Emissionsquellen [REDACTED] der [REDACTED]reinigung LP [REDACTED] dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen und für die Gesamtanlage CT 1 folgende Emissionsmassenströme, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K), nicht überschritten werden:

Emittierte Stoffe	Nr. TA Luft Kl.	Emissionsmassen-konzentration [mg/m³]
Staub	5.2.1	20
Dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angeg. als HCl	5.2.4 Kl. III	10

Außerdem gilt für die Emissionsquelle [REDACTED] der [REDACTED]reinigung LP [REDACTED] folgende Emissionsmassenkonzentration und folgender Emissionsmassenstrom, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K):

Emittierte Stoffe	Nr. TA Luft Kl.	Emissionsmassen-konzentration [mg/m³]	Emissions-massenstrom [kg/h]
Organische Stoffe [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	5.2.5	50	0,5

- 2.4.2 Zur besseren Übersicht sind nachfolgend die einzelnen Emissionsquellen mit den emittierten Stoffen zusammengestellt:

E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Abgasreinigung	Emittierte Stoffe
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

2.5 Messung und Überwachung der Emissionen

2.5.1 Messplätze

- 2.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 2.5.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

- 2.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.5.3 Einzelmessungen (Abnahme- und wiederkehrende Messungen)

2.5.3.1 Durch Messungen ist an einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Emissionsquellen [REDACTED]

- a) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub
- b) Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff und
- c) organische Stoffe [REDACTED]

die in den Auflagen unter 2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

2.5.3.2 Die in Auflage 2.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

2.5.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.5.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.4 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 2.5.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren>

2.6 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

- 2.6.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

- 2.6.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine Durchflussmessung und pH-Wert Messung, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abluftwäscher [REDACTED] gewährleistet ist.

Störungen der Wirksamkeit der Abluftwäscher 5302 sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.

- 2.6.3 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

Hinweis:

Die Grubenanlage dient zum Auffangen wertvoller recyclingfähiger Feststoffe [REDACTED]
[REDACTED] Diese recyclingfähigen Stoffe werden an die Betriebe [REDACTED]
[REDACTED] zurückgegeben und einer Aufarbeitung mit vorhandenen
genehmigten Verwertungswegen zugeführt.

VII. Anlagensicherheit, StöV

1. Die Anlage CT1 – Sitrianlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage CT1 – Sitrianlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar.
2. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:
 - 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Sitrianlage CT1 ist bzgl. der im Rahmen des Vorgangs 1070 vorgenommenen Änderungen fortzuschreiben (AV 3/1).
 - 2.2 [REDACTED]
 - 2.3 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
 - 2.4 [REDACTED]
 - 2.5 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
 - 2.6 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
 - 2.7 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 2.8 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 2.9 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 2.10 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 2.11 [REDACTED]
[REDACTED]
- 2.12 Im Teilsicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen (AV 5.2.8/2).

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

Die Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - betragen [REDACTED] €. Evtl. weitere Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Trichlorsilan (Anlage CT1 – Sitrianlage) durch das Vorhaben (1070) – Umbau des Tanklagers LP [REDACTED] und Neuerrichtung der [REDACTED] verdichter in LP [REDACTED] - zu ändern.

Im Rahmen der geplanten Änderung (1070) soll die bestehende Produktionsanlage CT1 (Sitrianlage) durch folgende Maßnahmen geändert werden:

- Errichtung einer neuen Tanktasse mit [REDACTED] neuen Lagertanks [REDACTED] zur Lagerung von Chlorsilan im Tanklager LP [REDACTED]
- Errichtung zwei neuer [REDACTED] verdichter [REDACTED] mit zugehörigen Verdichter-Gebäude LP [REDACTED]
- Anlagenanbindung der Verdichter [REDACTED] zur Bestandsanlage zur Verdichtung [REDACTED]

Darüber hinaus sollen in der beantragten Genehmigung, die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen mit aufgenommen

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 19.01.2024, ergänzt mit Schreiben vom 08.03.2024, 27.11.2024, 04.02.2025 und 19.03.2025 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich der Baupläne BV-Nrn. 2024/0105 und 2024/0106.

Gleichzeitig wurden zwei Baugenehmigungen nach Art. 55 BayBO und eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV beantragt sowie ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 23 vom 13.06.2024, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 12.06.2024 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das Vorhaben bzgl. der Abwassersituation beurteilt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Die Baupläne BV-Nrn. 2024/0105 und 2024/0106 (zusammengefasst unter BV 2024/0104) wurden vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Das Sachgebiet 51 hat mit Schreiben vom 24.03.2025 Auflagen zu den Baugenehmigungen mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 07.03.2024, Az. 22-824.7/4-CT1-2024/01 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage CT1 – Sitrianlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.2.e des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage CT1 – Sitrianlage - soll durch das Vorhaben (1070) – Umbau des Tanklagers LP [REDACTED] und Neuerrichtung de [REDACTED] verdichter in LP [REDACTED] - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere sind nach dem Immissionsschutzgutachten vom 06.06.2024 die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage CT1 – Sitrianlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC). Unter Kapitel 5.2.1.4 und 5.2.2.2 des Gutachtens vom 06.06.2024 wurden die Anforderungen gewürdigt.

In der BVT-Schlussfolgerung für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, welche mit Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 (OGC-VwV) in deutsches Recht umgesetzt wurde, gibt es keine spezifischen Anforderungen für die Anlage CT1 – Sitrianlage.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Die Anlage CT1 – Sitrianlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage CT1 – Sitrianlage – ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Bei dem Vorhaben handelt es sich aus fachtechnischer Sicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG.

Nach dem Gutachten zum allgemeinen Gefahrenschutz eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vom 04.03.2025 haben die geplanten Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Wacker Chemie AG und der Auflagen unter Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheids die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO, § 18 BetrSichV).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage CT1 – Sitrianlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- | | | |
|---|--|----------|
| - | immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2) | ██████ € |
| - | Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nrn. 2024/0105 und 0106
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) | ██████ € |
| - | Erhöhung für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 7.I.2/1.7) | ██████ € |
| - | Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | ██████ € |
| - | Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats-
amtes zum Bereich Lärmschutz
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | ██████ € |

Summe der Gebühr	██████ €
-------------------------	-----------------

Die Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – i. H. v. ██████ € wurden bislang noch nicht abgerechnet und mit diesem Bescheid festgesetzt.

Anmerkungen: Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 17.06.2024 abgerechnet.

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser